

Eisenerz, 17.02.2025

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idgF. (StVO 1960), in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 idgF. (GemO) zuständige Behörde, verordnet gemäß § 43 Abs. 1 b Z 1 iVm. § 94d Z 4 StVO 1960, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 17.02.2025 (GZ: 664/2025-03) bewilligten

Abbrucharbeiten Vordernberger Straße 6, 8790 Eisenerz

und in Verbindung mit den dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Regelplan L03 gemäß RVS 05.05.44 folgende

vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im **Zeitraum von 19.02.2025 bis einschließlich 30.04.2025:**

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52/5 StVO) 10 m vor der Engstelle, für jene Fahrspur, welche eingeengt wird, während der tatsächlichen Arbeitsstunden bei Absicherung gemäß Regelplan L03.
2. „Gehweg“ (§ 52/17 StVO) gegenüber dem Baustellenbereich, entlang Haus Nr. 1 bis 5.
3. „Vorgeschriebene Richtung“ (§ 52/15 StVO) im Bereich des gesperrten Gehsteigs (auf den gegenüber liegenden Gehweg entlang Haus Nr. 1-5 verweisend).

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 sind die Organe des Bauführers ermächtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Glück Auf!

Der Bürgermeister



Thomas Rauninger, BEd.

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Eisenerz, zur Kenntnisnahme;
2. Wirtschaftshof, Hrn. StrM. Michael Rigler;
3. PORR Bau GmbH, 8680 Mürzzuschlag (=Bauführer), per E-Mail vorab an: f.bauer@porr.at, mit dem Ersuchen, für die Aufstellung der Verkehrszeichen Sorge zu tragen und durch Aktenvermerke die Ausführung zu dokumentieren;

Beilage: Regelplan L03

Kundmachung: per Anschlag Amtstafel, digitale Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Eisenerz.

